

Vereinbarung

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat
- nachfolgend Schulträger genannt -

und

der Caritas-Jugendhilfe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend Maßnahmeträger genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Ziele

- (1) Der Schulträger und der Maßnahmeträger sind sich darüber einig, dass Schüler_innen mit dem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung **sowie Sprachqualifizierung** in besonderem Maße einer Förderung bedürfen, die über das Ende des Unterrichts am Vormittag hinausgeht. Die im Unterricht geleistete Förderung muss vielmehr durch gezielte und zwischen Schule und Maßnahmeträger abgestimmte Maßnahmen auch nachmittags fortgesetzt werden. Dazu dienen z. B. eine Vertiefung der schulischen Arbeit durch Einzelförderung oder Förderung in Kleingruppen, eine Hausaufgabenbetreuung und sonstige Aktivitäten zur Verringerung oder Behebung der bei den Schülern/Schülerinnen bestehenden Entwicklungsbedarfe.
- (2) Ziele dieser zusätzlichen Fördermaßnahme sind zum einen eine möglichst frühzeitige Wiedereingliederung der Schüler_innen in das allgemeine Schulwesen und zum anderen die Vermeidung des Bedarfs zusätzlicher Jugendhilfemaßnahmen. Dabei sind sich die Parteien einig, dass es sich bei der nachfolgend beschriebenen Maßnahme nicht um eine Jugendhilfemaßnahme, sondern ein vorgealtetes niederschwelligeres Angebot mit präventivem Charakter handelt.
- (3) Die Parteien sind sich zusammen mit den Schulen darüber einig, dass angestrebt wird, die Maßnahme qualitativ und quantitativ - insbesondere auch durch verstärkte Einbeziehung und Beteiligung der Jugendämter - weiter zu entwickeln.

§ 2 Leistungsgegenstand

- (1) Der Schulträger beauftragt den Maßnahmeträger mit der Durchführung von Fördermaßnahmen entsprechend dem in den Runderlassen des MSJK und des MSB in der jeweils aktuellsten Version dargestellten Konzept der offenen Ganztagschule (OGS) an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Alfter-Witterschlick (einschließlich des Teilstandorts in Meckenheim-Merl), Hennef-Bröl (einschließlich des Teilstandorts in Siegburg) und Troisdorf **sowie den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Siegburg-Brückberg und Alfter-Gielsdorf.**

**Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung wird die Maßnahme in folgendem Umfang geleistet:
Siehe angefügte Anlage**

- (2) **Sofern die Zahl der Gruppen sowie der Standorte in späteren Jahren noch erweitert werden soll, bedarf dies einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Maßnahmeträger sichert für diesen Fall bereits jetzt eine wohlwollende Prüfung zu.**
- (3) **Die Gruppengröße beträgt in der Regel 8 Schüler/innen an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und 12 Schüler/innen an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Abweichende Gruppengrößen werden gesondert verhandelt.**

§ 3 Zeiten der Maßnahme

- (1) Die außerunterrichtlichen Fördermaßnahmen im fördernden offenen Ganztag (FOGS) finden in der Regel an Schultagen
 - an den Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr
 - an den Förderschulen für Sprache in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhrstatt.
- (2) Die außerunterrichtlichen Fördermaßnahmen in der Übermittagsbetreuung (ÜMi) finden an Schultagen im Zeitraum zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr statt. Geringfügig abweichende Anfangszeiten können sich je nach Schulform ergeben und werden bei Beauftragung vereinbart.
- (3) Veränderungen dieser Zeiten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Schule, des Maßnahmeträgers und des Schulträgers und müssen sich im Rahmen der durch die OGS-Erlasse bestimmten Vorgaben bewegen.
- (4) An schulfreien Tagen außerhalb der Ferien ist die Durchführung der Maßnahme möglich, sofern dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten erfolgt und dem Schulträger dadurch keine weiteren Kosten (insbesondere Fahrtkosten) entstehen.
- (5) In den Ferien findet keine Betreuung im Rahmen des offenen Ganztages statt. Sollte ein entsprechendes Angebot seitens des Schulträgers beauftragt werden, ist hierzu eine gesonderte, ergänzende Vereinbarung zu treffen.

§ 4 Personal

- (1) Für jede FOGS-Gruppe an Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung mit 8 Schülern/Schülerinnen ist folgende personelle Besetzung vorgesehen:
 - o 1 sozialpädagogische Fachkraft mit 25 vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenstunden, für Gruppen mit mehr als 8 Schüler_innen wird das Personal gesondert verhandelt.
 - o 1 Mitarbeiter/in im Bundesfreiwilligen Dienst (Bufdi) oder 1 Mitarbeiter/in im freiwilligen sozialen Jahr (FSJ)
 - o Alternativ unterstützt an Einzelstandorten (nur eine FOGS am Schulstandort) 1 Erziehungshelfer/in mit 25 vertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenstunden.
- (2) Für jede FOGS-Gruppe an Förderschulen für Sprache mit 12 Schülern/innen ist folgende personelle Besetzung vorgesehen:
 - o 1 sozialpädagogische Fachkraft mit 22,5 vertraglich vereinbarten Wochenstunden,
 - o 1 Erziehungshelfer/in mit 22,5 vertraglich vereinbarten Wochenstunden
- (3) Für jede ÜMi-Gruppe an Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung mit 8 Schülern/Schülerinnen ist folgende personelle Besetzung vorgesehen:
 - o 1 sozialpädagogische Fachkraft mit 14 vertraglich vereinbarten Wochenstunden bzw. 15 an einer Außenstelle der Schule
- (4) Für jede ÜMi-Gruppe an Förderschulen für Sprache mit 12 Schülern/Schülerinnen ist folgende personelle Besetzung vorgesehen:
 - o 1 sozialpädagogische Fachkraft mit 12 vertraglich vereinbarten Wochenstunden bzw. 13 an Außenstellen der Schule
 - o 1 Erziehungshelfer/in mit 12 vertraglich vereinbarten Wochenstunden.

(5) Die Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt durch den Maßnahmeträger in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Schulen.

(6) Der Schulträger verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um pro Gruppe an den Schulen mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eine/n Mitarbeiter/in im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres zur Verfügung zu stellen. Die Einstellung erfolgt durch den Schulträger und bedarf der Zustimmung des Maßnahmeträgers sowie der betroffenen Schule.

Die Anleitung und Einsatzplanung werden durch den Maßnahmeträger und die Schulleitungen gemeinsam getroffen.

Sollten diese Stellen nicht zu besetzen sein, vereinbaren Maßnahmeträger und Schulträger gemeinsam eine alternative Stellenbesetzung. Sollte dies nicht gelingen, entscheidet ein Gremium aus Schulleitung, pädagogischen Fachkräften der betroffenen Schule und Maßnahmeträger gemeinsam eine pädagogisch angemessene Gruppengröße und einen Notfallplan. Der Schulträger ist umfassend zu informieren. Die Plätze können den Eltern bis zur Besetzung dieser Stellen nur unter Vorbehalt zugesagt werden.

(7) Praktikantinnen werden vom Maßnahmeträger in Abstimmung mit der jeweiligen Schule beschäftigt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Schulträger hierdurch nicht.

(8) Der Maßnahmeträger wird des Weiteren sozialpädagogische Fachkräfte einstellen, die in erster Linie die Vertretung in den einzelnen FOGS-Gruppen sicherstellen. Dafür nicht benötigte Arbeitsstunden sollen zur Einarbeitung in den Gruppen für den Vertretungsfall und zur zusätzlichen Förderung der Schüler/innen verwendet werden. Den jeweiligen Einsatzort legt dabei der Maßnahmeträger fest. Pro Gruppe werden für die Vertretungsaufgaben 5 Wochenstunden angerechnet. Bei besonderen Bedarfen können zwischen Schulträger und Maßnahmeträger auf der Grundlage struktureller Besonderheiten mehr Springerstunden vereinbart werden.

Durch diese Stelle kann jeweils eine erforderliche Vertretungssituation gesichert werden. Für den Fall, dass gleichzeitig weitere Vertretungen erforderlich werden, sind in den Vereinbarungen zwischen den Schulen und dem Maßnahmeträger Regelungen zu treffen.

Sollte aufgrund akutem oder dauerhaften Personalnotstandes die Vertretung fehlender Mitarbeitenden nicht mehr gewährleistet sein, kann das Zusammenlegen von Gruppen oder eine Schließung einzelner Gruppen notwendig sein. Sollte dieser Fall eintreten entscheidet ein Gremium aus Schulleitung, pädagogischen Fachkräften der betroffenen Schule und Maßnahmeträger über das weitere Vorgehen. Eltern und betroffene Schüler werden umgehend informiert.

(9) Die Arbeitszeiten der sozialpädagogischen Fachkraft und Erziehungshelfer/in verteilen sich auf Kernzeiten und Verfügungszeiten. Kernzeiten sind die in § 3 Abs. 1 u. 2 dieser Vereinbarung genannten Maßnahmezeiten. Verfügungszeiten dienen u.a. der Vor- und Nachbereitung, Team- und Beratungsgesprächen sowie internen/externen Schulungen und Fortbildungen. Der Jahresurlaub entsprechend AVR sowie die Mehrstunden durch Verfügungszeiten sind in den unterrichtsfreien Zeiten zu nehmen. Der Urlaub wird vom Maßnahmeträger in Abstimmung mit der Schule gewährt.

(10) Zusätzliche Zeiten, die beispielsweise durch die Einrichtung einer neuen Gruppe, den Umzug an einen anderen Standort, Umzüge innerhalb der Schule u.s.f. anfallen, sind durch den Maßnahmeträger detailliert zu dokumentieren. Nach Prüfung und Freigabe durch den Schulträger werden den Fachkräften innerhalb von 15 Tagen die zusätzlichen Stunden ausgezahlt.

(11) Im Rahmen der Qualitätssicherung und Einarbeitung ist bei Neubesetzung einer Stelle eine Anstellung von bis zu 2 Wochen vor dem erforderlichen Einsatz in der Gruppe möglich.

§ 5 Räumlichkeiten

- (1) Der Schulträger stellt dem Maßnahmeträger zur Durchführung der Maßnahme in den Schulen geeignet **eingeri**chtete Räumlichkeiten zur Verfügung. Soweit diese derzeit noch nicht vorhanden sind, werden die zur Errichtung erforderlichen Mittel vom Schulträger nach Maßgabe der einschlägigen Rund-
erlasse beantragt.
- (2) Die Unterhaltung der Räumlichkeiten sowie die Betriebskosten trägt der Schulträger.
- (3) Die Durchführung baulicher Maßnahmen in den Räumlichkeiten sowie dem Außengelände der Schule bedarf der schriftlichen Zustimmung des Schulträgers.
- (4) Zur Ausstattung der Gruppen gehören ein schnurloses Telefon/Handy und ein Laptop.

§ 6 Teilnehmerkreis

- (1) Grundsätzlich steht die Maßnahme jedem/r Schüler/in der Schule offen. Der Schule bleibt es vorbehalten, durch ein pädagogisches Konzept Prioritäten für bestimmte Altersgruppen festzulegen.
- (2) Die Auswahl der einzelnen an der Maßnahme teilnehmenden Schüler/innen führen Maßnahmeträger und Schule gemeinsam durch. Neben den unter § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Zielen sind dabei auch finanzielle Gesichtspunkte, wie z. B. Elternbeitrag und Rückfahrt mit ÖPNV bzw. Abholen durch die Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen. Die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die Kosten des Mittagessens zu tragen, ist als Voraussetzung anzusetzen.
- (3) Der Schulträger schließt mit den Erziehungsberechtigten der für die Maßnahme vorgesehenen Schüler und Schülerinnen Verträge ab. Aus Gründen der Kontinuität sollen sich diese Verträge i.d.R. auf das gesamte Schuljahr beziehen. Ausnahmen sind mit dem Maßnahmeträger und der Schule abzustimmen.
- (4) Die Einziehung evtl. Elternbeiträge sowie der Kosten für das Mittagessen erfolgt durch den Schulträger. Der Maßnahmeträger wird die hierfür erforderlichen Anwesenheitslisten führen.
- (5) Das Ausscheiden eines Schülers bzw. einer Schülerin aus der Maßnahme richtet sich nach den Regelungen in § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagschule“ der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschulen für Sprache des Rhein-Sieg-Kreises

§ 7 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Schulträger erstattet dem Maßnahmeträger die nach § 4 Abs. 1 - 4 u. 8 dieser Vereinbarung anfallenden Personalkosten zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 15 % dieser Personalkosten für Leitungs-, Beratungs- und Verwaltungstätigkeiten des Maßnahmeträgers.
- (2) Der Schulträger stellt dem Maßnahmeträger des Weiteren einen Pauschalbetrag in Höhe von 2.500 Euro pro FOGS-Gruppe und Schuljahr zur Verfügung. Für jede ÜMi-Gruppe wird ein Pauschalbetrag von 1200 Euro je Schuljahr zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag dient der Abdeckung der Sachkosten, der Kosten zusätzlicher Förderangebote sowie der Fahrt- und Fortbildungskosten.

Von diesem Betrag erworbene Gegenstände, die nicht zum Verbrauch bestimmt und daher dem Anlagevermögen zuzurechnen sind, gehen in das Eigentum des Schulträgers über. Der Erwerb derartiger Gegenstände mit einem Wert ab 150 Euro ist dem Schulträger mitzuteilen, ab 800 Euro ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

- (3) Für die FOGS-Gruppen, die selber kochen, wird für 8 Schüler/innen pro Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von 2880 Euro zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Deckung der Fahrt- und Fortbildungskosten der Vertretungskraft gemäß § 4 Abs. 8 dieser Vereinbarung zahlt der Schulträger dem Maßnahmeträger einen Pauschalbetrag in Höhe von 800 Euro pro Schuljahr.
- (5) Die Erstattung der Personalkosten erfolgt über einen festgelegten Abschlag zum 15. eines Monats, die Pauschale gem. den Absätzen 2 und 3 wird zu Beginn des Schuljahres gezahlt. Die Spitzabrechnung erfolgt jeweils zum Ende des Schuljahres.

§ 8 Kooperation Maßnahmeträger und Schulen

- (1) Die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme setzt eine enge Kooperation und pädagogische Abstimmung zwischen dem Maßnahmeträger und den Schulen voraus. Einzelheiten dieser Kooperation und Abstimmung werden in Vereinbarungen geregelt, die der Maßnahmeträger mit den einzelnen Schulen trifft.
- (2) Dem Schulträger ist Gelegenheit zu geben, zu diesen Vereinbarungen vorab Stellung zu nehmen.

§ 9 Laufzeit und Kündigungsregelungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt ab dem 1.8.2020 in Kraft und löst somit die Vereinbarung vom 20.04.2005 ab.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder der beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum jeweiligen Schuljahresende (31.07.) gekündigt werden.
- (3) Der Schulträger und Maßnahmeträger sind zu einer außerordentlichen Kündigung einzelner Gruppen mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende berechtigt, wenn der Bedarf für den Betrieb einzelner Gruppen aufgrund sinkender Anmeldezahlen an einer Schule nicht mehr besteht. Besteht in einem derartigen Fall ein zusätzlicher Bedarf an einer anderen Schule, wird die Maßnahme dort fortgesetzt.
- (4) Der Schulträger ist des Weiteren auch zu einer Kündigung zum Schuljahresende des Folgeschuljahres berechtigt, wenn das Land seine Zuschüsse zu der Maßnahme einstellt oder wesentlich kürzt.

§ 10 Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die Vereinbarung wird unter der Maßgabe geschlossen, dass die Schulkonferenzen der Schulen der Maßnahme auf der Grundlage dieser Vereinbarung sowie der in § 8 dieser Vereinbarung genannten Kooperationsvereinbarungen zustimmen.
- (2) Kommt die Zustimmung für eine Schule nicht zustande, bleibt die Vereinbarung bezüglich der anderen Schulen unberührt.

§ 11 Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Siegburg, den

Köln, den

Geschäftsführung